

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der OHP Automation Systems GmbH

Stand Juli 2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der OHP Automation Systems GmbH (nachfolgend „OHP“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- (2) Soweit nicht diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen spezieller Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie e.V. (ZVEI).
- (3) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die OHP mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (4) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn OHP ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn OHP auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Schriftliche Angebote der OHP sind für dreißig (30) Tage nach Absendung durch OHP verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der OHP freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der OHP innerhalb der unter § 2 (1) definierten Frist oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch OHP zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von OHP übernommenen Pflichten bestimmt.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen OHP und Kunde ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils schriftlich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Angegebene Preise für Leistungs- und Lieferumfang verstehen sich in EUR und gelten ab Werk oder Lager der OHP zuzüglich Verpackung, der am Lieferungs- oder Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Auf Bestellungen mit einem Nettowarenwert kleiner als hundert (100) Euro wird ein Mindestwertzuschlag von fünfunddreißig (35) Euro berechnet.
- (3) Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferungs- bzw. Leistungstag mehr als vier Monate, ist OHP berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) OHP behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- (2) OHP wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei OHP.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Vorbehaltsware nur innerhalb Deutschlands gebraucht werden. Der Kunde hat OHP unverzüglich zu benachrichtigen, wobei hier Textform ausreicht, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die OHP gehörenden Waren erfolgen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist OHP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, OHP ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf OHP diese Rechte nur geltend machen, wenn OHP dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von OHP entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei OHP als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt OHP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt

der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von OHP gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an OHP ab. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche des Kunden wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware. OHP nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben OHP ermächtigt. OHP verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen OHP gegenüber nachkommt, keine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu beeinträchtigen in der Lage sind, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird und OHP den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann OHP verlangen, dass der Kunde OHP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist OHP in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (6) Widerruft OHP gemäß § 4 Abs. 5 c) die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, kann sie – unbeschadet sonstiger Ansprüche – die Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Rechte an sich nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. OHP ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen zu verrechnen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Gibt OHP gegenüber dem Kunden zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist OHP berechtigt, Anzahlungsrechnungen zu stellen.
- (2) OHP ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt OHP spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden oder Stundung ist OHP berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Stellt der Kunde die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der OHP sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeitstellung bedarf.
- (5) Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, die sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (6) OHP ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von OHP durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 6 Frist für Lieferungen oder Leistungen

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden erfolgt eine Versendung an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist OHP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von OHP bei Annahme der Bestellung angegeben. Von OHP in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von OHP anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen der OHP stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass OHP an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.
- (4) OHP haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Transportmitteln, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten –) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der OHP die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist OHP berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB) und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. OHP wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Verlängert sich die Lieferfrist durch einen solchen Umstand oder wird OHP von ihrer Lieferverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu können, zu vertreten hat die OHP insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (5) OHP ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Soweit Teilleistungen zumutbar sind, besteht das Interesse des Kunden am Erhalt der Leistung fort.
- (6) Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder der Erfüllung einer sonstigen vertraglichen Verpflichtung in Verzug, ist OHP berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der früheren Lieferung oder Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zurückzuhalten, ohne insoweit dem Kunden zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der OHP, insbesondere die Unsicherheitsreinde des § 321 BGB, sowie Rechte aus Verzug des Kunden bleiben von Satz 1 unberührt.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von OHP aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist OHP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnet OHP eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von OHP (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt, die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass OHP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 7 Konstruktionsänderungen

OHP behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Nachteilen für den Kunden verbunden sind. OHP ist nicht verpflichtet, solche Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und OHP nicht selbst den Transport übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und OHP dies dem Kunden angezeigt hat. Satz 1 gilt auch im Falle einer behördlichen Beschlagnahme und dann, wenn OHP oder der Kunde die Ware noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch OHP vereinbart ist.
- (2) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch OHP betragen die Lagerkosten nullkommazweifünftel (0,25) Prozent des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung der und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 9 Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

- (1) Angaben der OHP zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verbindlichkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verbindlichkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Garantien für die Beschaffenheit der Waren übernimmt die OHP nicht. Die durch OHP abgegebenen Erklärungen zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Ware dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB. Die Übernahme einer darüberhinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die OHP setzt voraus, dass OHP ausdrücklich, aber zumindest per Textform erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Kunden von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.
- (2) Haltbarkeitsgarantien der OHP sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie mindestens per Textform erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.
- (3) Falschlieferungen oder Mängel sind vom Kunden unverzüglich mindestens per Textform unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels der OHP anzuzeigen. Sie berechnen den Kunden nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Die Unversehrtheit der Verpackung hat der Kunde unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der OHP anzuzeigen. Ferner hat der Kunde unverzüglich eine dokumentierte Tatbestandsaufnahme (z.B. Frachtführer, Havariekommissar o.a.) zu veranlassen und OHP zu benachrichtigen; andernfalls ist die Geltendmachung etwaiger Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Nacherfüllungsanspruch des Kunden umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch den vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler des Kunden oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt OHP einen Mangel innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüberhinausgehende Rechte des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich § 10 unberührt.
- (5) Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Rücktritt des Kunden wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und OHP sich hierauf beruft.

- (6) Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Kunden. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der OHP auf diese über.
- (7) Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung gilt für Unternehmer, gewerbliche Nutzer oder Wiederverkäufer, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

IX. Haftungsbeschränkungen

- (1) OHP haftet im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Kunden ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden) ist eine Haftung der OHP – insbesondere auch für Folgeschäden – ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Kunden Rechte aus einer von OHP übernommenen Garantie zustehen oder die OHP für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
- (3) Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 5.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadenfall entstand. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).
- Die Deckungssummen betragen:
- € 3,0 Millionen für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden,
 - € 0,5 Millionen sonstige Vermögensschäden.
- (4) Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –, für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5% des Auftragswerts derjenigen Lieferungen, die

nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5%. Darüberhinausgehende Ansprüche sind (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.

X. Warenrücknahme

- (1) Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der OHP, wobei die Zustimmung mindestens in Textform zu erfolgen hat. Rücksendungen müssen "frei Haus" erfolgen.
- (2) Die Rücknahmegebühr für nichtreparable Ware oder fehlerfreie und original verpackte Ware beträgt 25% des Warenwerts, mindestens aber EUR 100,00 je Bearbeitungsvorgang. Reparable Ware wird von OHP repariert und gemäß Preisliste der OHP dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

XI. Instruktion und Produkthaftung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von OHP herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten der OHP eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.
- (3) Für den Fall, dass der Kunde diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen OHP ausgelöst werden, stellt der Kunde die OHP im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von OHP zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Bestellers.

XII. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Bei der Ausfuhr der Produkte der OHP sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Kunden einzuholen und OHP vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist OHP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Kunden insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Kunden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt der Kunde die OHP von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die OHP im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen OHP und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rodgau. OHP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen selber nicht berührt.

Allgemeine Service- und Montagebedingungen der OHP Automation Systems GmbH

Stand Januar 2022

I. Geltung/Vertragsabschluss

- Alle Service- und Montageleistungen der OHP Automation Systems GmbH (nachfolgend "OHP") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Service- und Montagebedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Service- und Montagebedingungen decken.
- Schriftliche Angebote der OHP sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der OHP freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der OHP oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die OHP zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der OHP übernommenen Pflichten bestimmt. Ist eine Auftragsbestätigung durch die OHP nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder unüblich, so kommt der Vertrag mit Beginn der Service- oder Montagearbeiten durch die OHP zustande, wenn nicht der Besteller zuvor ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind für die OHP nur verbindlich, wenn sie von der OHP schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

II. Vertragsabwicklung/Subunternehmer

- Nach Zustandekommen des Vertrags benennen die OHP und der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Erklärungen eines benannten Ansprechpartners gegenüber dem benannten Ansprechpartner der anderen Partei sind für die betreffende Vertragspartei verbindlich.
- Nach Vertragsabschluss erfolgende Änderungen der vereinbarten Service- oder Montageleistungen bedürfen der Schrift oder, soweit nach diesen Allgemeinen Service- und Montagebedingungen zulässig, der Textform. Verzögern sich die Service- oder Montageleistungen aus Gründen, die die OHP nicht zu vertreten hat, hat der Besteller die der OHP insoweit entstehenden Mehrkosten, auch solche für Wartezeiten, zu tragen.
- Erkennt die OHP, dass eine Vorgabe des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, wird die OHP dies einschließlich der daraus abzuleitenden Folgen, soweit diese für die OHP erkennbar sind, dem Besteller umgehend mitteilen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich über eine erforderliche Änderung seiner Vorgabe zu entscheiden.
- Die OHP ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers

- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selber oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen der OHP zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von der OHP insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- Der Besteller stellt der OHP alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. Die OHP wird die insoweit überlassenen Unterlagen pfleglich und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückgeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung der OHP von Bedeutung sind, ist die OHP berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennbar um Betriebsgeheimnisse des Bestellers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbedürftige Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.
- Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermöglicht und gestattet der OHP den Zugang zum Service- oder Montageort. Des Weiteren hat der Besteller die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von der OHP angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereitzustellen und der OHP in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Sollte der Besteller feststellen, dass eine Leistung der OHP fehlerhaft ist oder wird oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, wird er die OHP hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- Der Besteller hat den von der OHP zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen zu bescheinigen und nach Beendigung der Arbeiten eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen unverzüglich auszuhandigen.
- Soweit am Ort des Service- oder Montageeinsatzes andere Unfallverhütungsvorschriften als die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Großhandel und Lagerer gelten, hat der Besteller die OHP hierüber und über die einzuhaltenden Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. Insoweit eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller der OHP auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Kommt der Besteller den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er der OHP nach Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

IV. Fristen/Termine

- Termine, insbesondere für Ausführungsbeginn und Fertigstellung, sind nur verbindlich, soweit die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; die Textform ist insoweit nicht ausreichend. Sollte sich ein ursprünglich angegebener verbindlicher Fertigstellungstermin infolge Änderungen oder Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verschieben, wird die OHP den Besteller hierüber unverzüglich unter

Angabe der Gründe unterrichten und ihm einen neuen Fertigstellungstermin benennen.

- Im Falle höherer Gewalt und anderer von der OHP nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten – verlängern sich die Ausführungs- und Fertigstellungsfristen in angemessenem Umfang, wenn die OHP dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Hinsichtlich der Subunternehmer gilt dies aber nur, soweit es für die OHP nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, die Leistungen des beauftragten Sub-Unternehmers selber zu erbringen. Die OHP hat den Besteller in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Service- oder Montageleistung dauerhaft unmöglich oder ist die OHP aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die OHP vom Vertrag zurücktreten. Verläßt sich die Ausführungs- oder Fertigstellungsfrist durch einen solchen Umstand oder wird die OHP von ihrer Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die OHP berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der OHP, insbesondere die Unsicherheitsrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

V. Abnahme, Gefährübergang

- Eine Abnahme findet nur dann statt, wenn sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) oder des Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) ergibt oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Hat danach eine Abnahme der vereinbarten Service- oder Montagearbeiten, stattzufinden, hat der Besteller die erbrachten Leistungen abzunehmen. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung finden in diesem Fall auf Verlangen der OHP selbständige Teilabnahmen statt.
- Soweit gemäß Absatz 1 eine Abnahme stattzufinden hat und zur Erbringung der Service- oder Montageleistungen Lieferungen erforderlich sind, geht die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Gegenstände mit deren Anlieferung an den Service- oder Montageort auf den Besteller über.

VI. Vergütung

- Die vom Besteller geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der OHP. Fehlt es an Angebot oder Auftragsbestätigung oder enthalten diese keine Angaben zur Vergütung, gelten die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gemäß der Servicepreislise der OHP als vereinbart. Soweit nicht die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, sind der OHP entstehende Fahrt-, Transport- und Übernachtungskosten separat zu vergüten. Sämtliche Preise gelten zusätzlich der am Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer.
- Sollte der Besteller den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von der OHP zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Besteller die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen der OHP zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, eine pauschale Auflosungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der der OHP durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. Der OHP bleiben der Nachweis, dass ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflosungsvergütung ist und die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs vorbehalten. Soweit die OHP zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Besteller Auflosungsvergütungen zu zahlen, ist der Besteller verpflichtet, der OHP die an die Subunternehmer gezahlten Auflosungsvergütungen zu erstatten.

VII. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die OHP gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die OHP berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; Sicherheit hierfür hat sie dem Besteller auch dann nicht zu stellen, wenn der Besteller noch nicht das Eigentum an den betroffenen Stoffen oder Bauteilen erworben hat. Das Recht, Abschlagszahlungen gemäß Satz 2 zu verlangen, gilt auch für vertragsmäßig erbrachte und in sich abgeschlossene Teile des Werkes.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die OHP berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der OHP sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeitstellung bedarf.
- Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der OHP eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Garantien für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernimmt die OHP nicht. Durch die OHP abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Leistungen oder Lieferungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne der §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die OHP setzt voraus, dass die OHP ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die

gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

- Halbbarkeitsgarantien der OHP sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Halbbarkeitsgarantie unwirksam.
- Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels der OHP anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
- Die Leistungen der OHP weisen auch dann die vereinbarte Beschaffenheit auf, wenn eine gemäß Servicevereinbarung mit dem Besteller gewartete Anlage trotz ordnungsgemäßer Wartung durch die OHP nicht stets störungsfrei und betriebsbereit arbeitet. Die OHP übernimmt daher keine Gewähr für den stets störungsfreien und betriebsbereiten Zustand der von ihr gewarteten Anlage. Eventuelle Mängelansprüche des Bestellers werden durch Nacherfüllung erfüllt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, vom Besteller eingebrachte Fremdprodukte oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die OHP einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder, sofern die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden sind, den Mangel selber zu beseitigen und von der OHP Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX unberührt.
- Die Ansprüche des Bestellers wegen von der OHP erbrachter Lieferungen und Leistungen auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der Leistung oder, sofern gemäß Ziffer V Absatz 1 eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme bzw. selbständigen Teilabnahme. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die OHP sich hierauf beruft.
- Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der OHP auf diese über.
- Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung gilt für Unternehmer, gewerbliche Nutzer oder Wiederverkäufer, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

IX. Haftungsbeschränkungen

- Die OHP haftet im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der OHP insbesondere auch für Folgeschäden ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadenfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 5.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadenfall entstand. Der Besteller kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG). Die Deckungssummen betragen:
 - € 3,0 Millionen für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden,
 - € 0,5 Millionen sonstige Vermögensschäden.
- Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –, für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5% des Auftragswerts derjenigen Lieferungen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5%. Darüber hinausgehende Ansprüche sind (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.

Nutzungsbedingungen für Software der OHP Automation Systems GmbH Stand Januar 2022

I. Geltung/Regelungsgegenstand

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für Software der OHP Automation Systems GmbH (nachfolgend "OHP"). Soweit die OHP dem Anwender Software anderer Hersteller liefert, gelten die der Lieferung begleitenden Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzverträge des jeweiligen Herstellers.
2. Der Anwender erwirbt von der OHP einen Datenträger zu Eigentum. Die auf diesem Datenträger gespeicherte Software wird dem Anwender nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur unbefristeten, nicht ausschließlichen Nutzung überlassen. Software im Sinne dieser Bedingungen ist das auf dem Datenträger abgespeicherte Programm einschließlich der nach erfolgter Installation bestehenden Konfiguration sowie die dem Anwender überlassenen Dokumentationen in Form elektronischer Dokumentation ggf. von Handbüchern, sonstigen Anleitungen und Beschreibungen.
3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte stehen der OHP zu. Mit Ausnahme der in diesen Nutzungsbedingungen definierten Nutzungsüberlassung erwirbt der Anwender keine Rechte an der überlassenen Software.

II. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Anwender darf die gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Zusammenhang mit der erworbenen Steuerungsanlage notwendig ist. Der zwischen den Parteien vereinbarte Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem Lizenzvertrag sowie den weiteren Lieferunterlagen. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
4. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern aufzuerlegen, die die Software einsetzen.
5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmdrucks auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs bzw. der Dokumentation zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über die OHP zu beziehen.
6. Soweit zwischen den Parteien vereinbart ist, dass der Anwender das Programm auf einer beliebigen oder bestimmten Zahl von Hardwareeinheiten einsetzen darf, ist über die Zahl der eingesetzten Vervielfältigungen Buch zu führen und der OHP, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen, auf Nachfrage Meldung zu machen.
7. OHP ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insbesondere den Einsatz der Programme von der Benutzung eines Programmschlüssels oder Softkey (Dongle) abhängig zu machen. OHP darf auch absichern, dass der vereinbarte Umfang des Nutzungsrechts nicht überschritten werden kann.

III. Nutzungsumfang

Der Anwender darf die Software nur auf der von der OHP erworbenen Hardware einsetzen, mit der dem Anwender die Software überlassen wurde. Eine anderweitige Installation ist nur dann zulässig, wenn die OHP einer solchen Verwendung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anwender entweder ausschließlich die Software erwirbt oder aber Hardware einschließlich Software, sofern die Hardware alleine mit der Software ohne Einbindung weiterer Komponenten nicht einsetzbar ist. Dies gilt nicht für den notwendigen Anschluss von Hard- und Software an hiervon zu steuernde Anlagen.

Die Lieferung einer Beta-Version bietet die Möglichkeit der raschen Lieferung einer Softwareänderung bzw. einer neuen Software-Version auf Wunsch des AG. Der AG ist hiermit darüber informiert, dass die überlassenen Produkte mindestens systemtestreif sind, jedoch noch fehlerhaft sein können und dass er das Risiko für ihren Einsatz selbst tragen muss. OHP ist für entstandene Schäden beim Einsatz dieser Produkte nicht haftbar zu machen, soweit nicht im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

IV. Veränderungen der Software, Eingriffe

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekomplilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering, Disassemblierung) einschließlich einer Änderung des Programms sind nicht zulässig. Der Anwender trägt in diesem Falle das Risiko der Inkompatibilität der veränderten Software mit späteren Programmversionen der OHP. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns das Recht vor rechtliche Schritte einzuleiten.
2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen einschließlich Statistikfunktionen ist nicht zulässig.

3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
4. Bei Nichteinhaltung der Punkte 1 bis 3 behalten wir uns das Recht vor rechtliche Schritte einzuleiten.

V. Weiterveräußerung und Weitervermietung

1. Der Anwender darf die Software nur gemeinsam mit der erworbenen Hardware auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, und dies nur dann, wenn der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt hat. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Soweit die Software ohne Hardware erworben wurde, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
2. Sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasinges geschieht, darf der Anwender die Software nur zusammen mit der Hardware Dritten auf Zeit überlassen, und dies nur dann, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt hat und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Soweit die Software ohne Hardware erworben wurde, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
3. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Nutzungsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.
4. Soweit der Anwender in dem zulässigen Umfang die Software Dritten überlassen will, die ihren Sitz im Ausland haben, ist der Anwender allein für die Einhaltung verbringungs- und ausfuhrkontrollrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Ferner übernimmt die OHP keine Gewähr dafür, dass die Software im Ausland frei ist von Rechten Dritter.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die Software alsbald nach Lieferung der vollständigen Anlage installieren. Innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Installation der Software wird der Anwender die Software untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der OHP innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss, falls möglich, eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Ist ein Programmfehler reproduzierbar, sind die zu dem Auftreten des Fehlers führenden Programm Schritte (Anwendungsschritte) zu dokumentieren.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vereinbarten Rügeanforderungen gerügt werden.

VII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Software übernimmt die OHP nicht. Durch die OHP abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Software dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB.
2. Die OHP gewährleistet, dass ihr die zur Überlassung der Software erforderlichen Verwertungsrechte zustehen. Weiterhin übernimmt die OHP die Gewähr, dass die überlassenen Speichermedien, auf denen die Software gespeichert ist, frei sind von Fehlern. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung (Eingang bei dem Anwender) ersetzt die OHP diese Medien kostenlos, falls sich ein Fehler feststellen lassen sollte. Die Gewährleistung umfasst auch, dass die Software ordnungsgemäß auf das Medium übertragen wurde, der Datenträger inhaltlich vorbehaltlich des Absatzes 3 frei ist von Mängeln und die Software auf der ebenfalls veräußerten Hardware ablaufsfähig ist. Die OHP ist bemüht, mittels der im Zeitpunkt der Herstellung verfügbaren Virensignaturen eine Freiheit der Software von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Viren sicherzustellen.
3. Beide Parteien erkennen an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine Software völlig frei von Fehlern, Auslassungen oder Diskrepanzen zu erstellen. Die Software weist daher auch dann die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB auf, wenn Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen der in Satz 1 genannten Art vorliegen. Zur vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB gehört auch, dass die Software Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen aufweisen kann, die infolge unsachgemäßer Installation oder Inkompatibilität der Software mit anderer Software auftreten, sofern es sich dabei nicht um von der OHP gelieferte und zum Einsatz mit der zensierten Software freigegebene Software handelt. Die fehlende Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders ist nur dann ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, wenn dies Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Parteien war und die OHP dem Anwender schriftlich die Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders bestätigt hat; eine Beschaffenheitsgarantie wird durch diese Bestätigung jedoch nicht begründet.
4. Nur dann, wenn die gelieferte Ware nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht frei von Sachmängeln ist, kann der Anwender Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die OHP einen Mangel innerhalb einer vom Anwender gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf

- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer VIII. unberührt.
5. Für Fehler bei Fremdsoftware, die OHP geliefert hat, wird OHP bemüht sein, in angemessener Frist ein Update/Patch des Herstellers zu beschaffen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein.
 6. Die Ansprüche des Anwenders auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Lieferung der Software. Der Rücktritt des Anwenders wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Anwenders auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die OHP sich hierauf beruft.
 7. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung gilt für Unternehmer, gewerbliche Nutzer oder Wiederverkäufer, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die OHP, haftet im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorstand und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Anwenders ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der OHP - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorstand und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Anwender Rechte aus einer von der OHP übernommenen Garantie zustehen oder die OHP für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
3. Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadenfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 5.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadenfall entstand. Der Besteller kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG). Die Deckungssummen betragen:
 - a) € 3,0 Millionen für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden,
 - b) € 0,5 Millionen sonstige Vermögensschäden.
4. Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist -, für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5% des Auftragswerts derjenigen Lieferungen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5%. Darüber hinausgehende Ansprüche sind (außer bei Vorstand) ausgeschlossen.
5. Jede Verantwortlichkeit und Haftung der OHP ist ausgeschlossen, soweit der Anwender Veränderungen an der Software und/oder der Softwareumgebung vorgenommen hat, es sei denn, die Änderungen sind nach entsprechender Rücksprache und Beratung im Einvernehmen mit der OHP vorgenommen worden, oder der Anwender weist nach, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen nicht ursächlich für den aufgetretenen Sachmangel geworden sind.

IX. Obhutspflicht

Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

X. Informationspflichten

Der Anwender ist im zugelassenen Fall der Weiterveräußerung der Software (Ziff. V) verpflichtet, der OHP den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der OHP und dem Anwender gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rodgau. Die OHP ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Nutzungsbedingungen selber nicht berührt.

Hinweise zu den Verbringungs- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Stand Januar 2022

(Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nicht für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste); solche Waren sind auch nicht Bestandteil der vorliegenden Preisliste).

Geräte und/oder Produktfamilien, die in der vorliegenden Preisliste aufgeführt sind, können – je nach Geschäftsfall – einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Verbringungs-/ Ausfuhrkontroll-Vorschriften unterliegen, die vor einer Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. vor einer Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Union beachtet werden müssen:

- EG-Dual-Use-Verordnung,
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Bundesrepublik Deutschland,
- US-amerikanische Reexportbestimmungen, wie sie in den «U.S. Export Administration Regulations» (EAR) und den Vorschriften des «Office of Foreign Assets Control» (OFAC) festgelegt sind.

In der Praxis bedeutet dies u. a., dass für solche Geräte und/oder Produktfamilien eine oder mehrere Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigungen vor der Lieferung erforderlich sein können.

Die Lieferkomponenten sind in unseren Auftragsbestätigungen und Lieferunterlagen wie folgt gekennzeichnet:

Exportkontroll-Kennziffer **Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigungspflicht (AG-Pflicht)**

ohne	keine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 2	US-amerikanische Reexportgenehmigung erforderlich
EK 3	Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 4	US-Reexport- und Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Liegt Kenntnis über einen rüstungsrelevanten Verwendungszweck von nicht genehmigungspflichtigen Produkten (ohne EK-Nummer) in einem Land der Länderliste K oder in einem Waffenembargostaat im Sinne von Art. 4 Absatz 2 der Dual-Use-Verordnung 1334/2000 vor, liegt eine Bestandteillieferung für einen vorherigen illegalen Export von Rüstungsgütern vor oder ist die Lieferung für ein ziviles nukleares Kernkraftwerk im weiten Sinne in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien bestimmt oder kann dieses Gut dafür bestimmt sein, dann ist eine Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich erforderlich. Ebenso ist zu verfahren, wenn die zu liefernden Güter für Massenvernichtungswaffen (A, B und C-Waffen) sowie zugehörige Trägerraketen im weiten Sinne verwendet werden sollen. Weiterhin muss eine Genehmigung dann eingeholt werden, wenn der Ausfuhrer/ Verbringer vor der Lieferung von der zuständigen Behörde über derartige Tatbestände informiert wurde.

Bei der Verbringung/Ausfuhr dieser nicht in der Ausfuhrliste aufgeführten (nicht gelisteten) Dual-Use-Waren kann nur der Verbringer/Ausfuhrer (Kunde) aufgrund seiner Kenntnis über den Verwendungszweck entscheiden, ob eine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung beantragt werden muss.

Beabsichtigen Sie, genehmigungspflichtige Produkte in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verbringen bzw. in ein Land außerhalb der Europäischen Union auszuführen, dann ist je nach Kennziffer - folgendes zu beachten:

Die Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist (mit einigen Ausnahmen, siehe hierzu Anhang IV der Dual-Use-Verordnung 1334/2000, Abi. Nr. L 159/1 vom 30.06.2000) weitgehend genehmigungsfrei. In den Geschäftspapieren ist allerdings zu vermerken, dass diese Güter bei einer Ausfuhr aus der Europäischen Union der Kontrolle unterliegen. Ist jedoch bekannt, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, so ist in den Fällen des § 7 AWV vor der Verbringung eine Genehmigung einzuholen.

Die Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr außerhalb der Europäischen Union wie auch die Verbringungsenehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf einem Formblatt zu beantragen beim:

Bundesausfuhramt
(BAFA) Frankfurter Straße
29 - 35 65760 Eschborn

Grundsätzlich ist jeder gebietsansässige Ausfuhrer/Verbringer für diese genannten Güter (Waren, Software, Technologien) verantwortlich. Daher muss dieser den Genehmigungsantrag stellen sowie sich über die jeweils geltenden Bestimmungen informieren, Auskünfte hierzu erteilt z.B. das Bundesausfuhramt.

Ist unser Kunde außerhalb der Europäischen Union ansässig, so sind wir selbst Ausfuhrer/ Verbringer und müssen hierzu die notwendigen Auskünfte bzw. Genehmigungen einholen. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass uns unser Kunde alle insoweit notwendigen Papiere und Informationen zur Verfügung stellt. Geschieht dies nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Kunden insoweit schadensersatzpflichtig zu sein.

Neben den geforderten Angaben auf dem Formular sind technische Beschreibungen, ggf. ausgefüllte Fragebögen beizufügen. Zusätzlich ist – je nach Bestimmungsland, Warenart und Warenwert – bei einem genehmigungspflichtigen Warenanteil der Bestellung von – nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis – über EUR 10.000,- ein Importzertifikat des Käufer- bzw. Endbestimmungslandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers einzureichen.

Grundsätzlich kann unter den dort genannten Voraussetzungen von erleichterten Verfahren Gebrauch gemacht werden. Derzeit sind zu nennen:

- Europäische Allgemeine Genehmigung Nr. 001
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10 für bestimmte Güter (z.B. Digitalrechner),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für bestimmte Wertgrenzen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für bestimmte Fallgruppen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 15 für nuklear relevante Güter,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für bestimmte Güter (Telekommunikation),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 17 und 18 für bestimmte Güter.

Aus verschiedenen Anlässen bestehen gegen bestimmte Länder Total- bzw. Teilembargos. Diese Embargos sind strikt einzuhalten; Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Die US-amerikanische Reexportgenehmigung ist je nach Bestimmungsland und ab bestimmten US\$-Wertgrenzen (siehe die Commerce Control List in der EAR) auf Formblatt BXA-748P beim:

U.S. Department of Commerce
14th and Pennsylvania Avenue, N.W.
Room1099D
Washington, D.C. 20230
USA

einzureichen.

Abhängig vom Bestimmungsland, der Warenart und dem Warenwert ist ggf. ein Importzertifikat des Käuferlandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers auf Formblatt BXA-711 beizufügen.

Der Antrag kann auch

- beim nächsten US-Konsulat oder
- bei der US-Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
Clayallee 170
14191 Berlin

eingereicht werden.

Bei der Beschaffung von erforderlichen US-amerikanischen Reexportgenehmigungen bieten wir unsere Unterstützung an, wenn uns bereits bei der Bestellung die dafür notwendigen Angaben mitgeteilt werden. Geräte und/oder Produktfamilien der vorliegenden Preisliste, die eine Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigung erfordern, dürfen erst nach vorliegender Genehmigung ausgeführt werden.

Es wird empfohlen, auch inländische Kunden auf die verschiedenen Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigungspflichten hinzuweisen, da Verstöße für alle beteiligten Firmen unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen können.